

**Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)**

33 C 2116/16



Verkündet am 01.02.2017

Krapoth, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Duisburg**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**Urteil**

Verf.	Frei rot.	KFV KSA	Mo:..
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		Kennt- nisn.
SB	<b>03. FEB. 2017</b>		Rück- spr.
Rück- spr.	<b>FRANK DOHRMANN</b> <b>RECHTSANWALT</b>		Zah- lung
zdA			Stel- lungn.

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener  
Straße 89, 46236 Bottrop,

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Duisburg  
auf die mündliche Verhandlung vom 11.01.2017  
durch die Richterin Ertel

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, einen akustischen externen Signalgeber der Alarmanlage an der Außenfassade der Liegenschaft am

2

in 4 während der Nachtzeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr in Betrieb zu nehmen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Die Parteien sind Eigentümer und Nachbarn der Liegenschaft in Duisburg. Der Beklagte installierte vor geraumer Zeit eine Alarmanlage für sein Objekt. Dabei wurde an der Außenfassade ein akustischer externer Signalgeber neben dem Fenster der Wohnung des Beklagten im ersten Obergeschoss angebracht. Mit diesem Signalgeber kann der Beklagte die Alarmanlage von außen über ein Funksignal ein- und ausschalten. Der Signalgeber ist etwa 2,5 m von dem Schlafzimmerfenster der klägerischen Einheit entfernt angebracht. Jedes Mal wenn die Alarmanlage ein- oder ausgeschaltet wird, ertönt ein akustisches Signal für eine knappe Sekunde. In welcher Lautstärke die Anlage beim Ein- und Ausschalten ein akustisches Signal erzeugt, ist zwischen den Parteien streitig.

In der Vergangenheit schaltete der Beklagte, der als Polizist im Wechseldienst arbeitet, die Alarmanlage häufig erst in den Nachtstunden, d.h. weit nach Mitternacht oder in den frühen Morgenstunden, auch am Wochenende, ein- bzw. aus. Mittlerweile hat der Beklagte den akustischen Alarmgeber entfernt. Wann die Entfernung erfolgte, ist zwischen den Parteien streitig.

Die Klägerin behauptet, dass beim Ein- und Ausschalten der Anlage zu vernehmende Geräusch betrage am Schlafzimmerfenster der Klägerin bis zu 60 dB (A). Sie werde durch das Ein- bzw. Ausschalten der Alarmanlage und das hierdurch bedingte akustisches Signal nachhaltig in ihrer Nachtruhe gestört.

Die Klägerin hatte ursprünglich lediglich beantragt, den Beklagten zu verurteilen, den akustischen externen Signalgeber zu entfernen. Unter dem 19.09.2016 hat sie ihre Klage erweitert. Der Beklagte hat der Klageerweiterung widersprochen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

den Beklagten zu verurteilen, den akustischen externen Signalgeber der Alarmanlage an der Außenfassade der Liegenschaft am \_\_\_\_\_ zu entfernen und den Beklagten darüber hinaus zu verurteilen, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monate, zu unterlassen, einen akustischen externen Signalgeber der Alarmanlage am \_\_\_\_\_ in Betrieb zu nehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, er habe die externen akustischen Signalgeber an der Straßen- und Gartenseite des Gebäudes bereits seit dem 16.08.2015 deaktiviert. Seitdem werde ein unbefugtes Eindringen in das Eigentum über die Haustelesonanlage mit entsprechender Ansage gemeldet. Die Signalgeber an den Fassaden würden dort belassen, um als Attrappen weiterhin eine abschreckende Wirkung zu erzeugen. Als die akustischen Alarmgeber noch in Funktion gewesen seien, hätten sie beim Ein- und Ausschalten ein Signal mit einer Lautstärke i.H.v. 105 dB (A) erzeugt.

Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige und wirksam erweiterte Klage ist nur teilweise begründet.

#### **I.**

Die Klageerweiterung war gemäß § 263 ZPO zulässig, da sie sachdienlich war. Sachdienlichkeit ist zu bejahen, wenn mit der geänderten Klage die noch bestehenden Streitpunkte mit erledigt werden können und dadurch ein neuer Prozess vermieden wird. Dies war im Hinblick auf den klageerweiternd gestellten Unterlassungsantrag der Fall.

#### **II.**

Zu Gunsten der Klägerin besteht ein Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB.

#### **1.**

Denn die Lärmimmission, die durch das Ein- bzw. Ausschalten der Alarmanlage verursacht wird, stellt eine Beeinträchtigung im Sinne des § 1004 Abs. 1 BGB dar. Der Beklagte ist insoweit auch Handlungsstörer, da er die Beeinträchtigung – nämlich die Geräuscentwicklung – durch sein Handeln – nämlich das Ein- bzw. Ausschalten der Alarmanlage – verursacht.

Die Klägerin ist nicht gemäß §§ 1004 Abs. 2, 906 BGB zur Duldung dieser Beeinträchtigung verpflichtet.

a) Nach § 906 Abs. 1 BGB ist der Eigentümer eines Grundstücks zur Duldung von Geräuscheinwirkungen verpflichtet, soweit die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

Die Frage, ob eine nachbarliche Geräuschemission die Grundstücksbenutzung im Sinne von § 906 Abs. 1 BGB nur unwesentlich beeinträchtigt und daher zu dulden ist, ist unter Berücksichtigung der Natur- und Zweckbestimmung des Grundstücks nach dem Empfinden eines durchschnittlichen Benutzers zu beantworten. Entscheidend kommt es darauf an, ob bei einer Grundstücksbenutzung, die den konkreten örtlichen Verhältnissen entspricht, die Geräuschemission bei normaler Empfindlichkeit kaum wahrgenommen wird oder als aufdringlich deutlich und daher lästig empfunden wird (Palandt-Bassenge, BGB, 75. Aufl. 2016, § 906 Rn. 17 m.w.N.; OLG München, Urteil vom 03.09.1991, 25 U 1838/91, Rn. 19 – zitiert nach juris). Je nach Art der Lärmentwicklung können sich Feststellungen des Gerichts orientieren an den meßtechnisch erfassbaren Werten in Vorschriften bzw. Hinweisen des öffentlichen Immissionsschutzrechts, welche als „antizipiertes Sachverständigengutachten“ allgemein anerkannte Entscheidungshilfen sein können. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die meßtechnische Erfassung in dB (A) nur der Lautstärke gilt. Die Auswirkungen des Geräusches im Sinne der Beeinträchtigung der Grundstücksbenutzung hängen aber zusätzlich von deren Lästigkeit ab, welche wiederum von vielen anderen Faktoren bestimmt ist, wie Tonhöhe, Intervall und inhaltlichen Auffälligkeiten. Bei andersartigen Geräuschen als etwa Verkehrs- und Arbeitslärm muss das Gericht daher für die Wesentlichkeit der Beeinträchtigung auf andere konkrete Lästigkeitsmerkmale und auf das Gesamtbild abstellen (OLG München, Urteil vom 03.09.1991, 25 U 1838/91, Rn. 19 – zitiert nach juris).

Ausgehend hiervon stellt der Signalton, der beim Ein- und Ausschalten der Alarmanlage ertönt, zumindest während der Nachtzeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr keine nur unwesentliche Beeinträchtigung dar. Denn nach der Darstellung des Beklagten, von der hier ausgegangen wird, erreicht der Alarmton, der beim Ein- bzw. Ausschalten der Anlage ertönt, eine Lautstärke von etwa 105 dB (A). Damit überschreitet der Alarmton die nach der TA Lärm bzw. der Freizeitlärmrichtlinie (LAI) vorgegebenen Grenzwerte unabhängig davon, ob sich das Grundstück der Klägerin der Lage nach in ein reines oder ein allgemeines Wohngebiet im Sinne des BauGB einordnen lässt. Aber auch bei Zugrundelegung einer Lärmspitze von „nur“ 60 dB (A) wären die nächtlichen Grenzwerte der TA Lärm bzw. der Freizeitlärmrichtlinie (LAI) überschritten. Diese Überschreitung der Grenzwerte indiziert vorliegend bereits die

Wesentlichkeit der Beeinträchtigung. Etwas anderes ergibt sich auch nicht deshalb, weil es sich bei dem Alarmton lediglich um ein sehr kurzfristig ertönendes Geräusch handelt. Zwar tritt das Geräusch nach den Angaben der Klägerin nur für die Dauer von unter 1 Sekunde auf. Allerdings kann zur Nachtzeit selbst ein solch kurzfristiges Geräusch zu einer erheblichen Störung der Nachtruhe führen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Wohngebiet um ein ruhiges Wohngebiet handelt, das vorwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut ist, lediglich über kleine, einspurige Zufahrtsstraßen verfügt und in der Nähe der Duisburger

belegen ist. In einem solchen Bebauungsgebiet ist nachts mit fast keinen Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen. Umso auffälliger und deutlicher treten deswegen auch nur kurzfristige Geräusche, die aber hohe Lärmspitzen erreichen, in den Vordergrund und wirken störend. Dies gilt umso mehr, als nach dem Vortrag des Beklagten von einer Lärmspitze in Höhe von 105 dB (A) durch das Ertönen des Alarmgeräusches auszugehen ist. Dies entspricht in seiner Lärmintensität etwa dem Hupen eines Autos (vgl. § 55 Abs. 2 S. 1 StVZO). Mit solchen Geräuschentwicklungen muss zumindest in der Nachtzeit in dem von der Klägerin und dem Beklagten bewohnten Wohngebiet nicht gerechnet werden. Aus diesem Grund werden entsprechende Geräusche von einem durchschnittlichen Betrachter in den entsprechenden Zeitabschnitten als störend und damit als erheblich empfunden.

Während der Tagzeiten ist demgegenüber nicht von einer Erheblichkeit der Lärmemission auszugehen. Denn Geräusche werden insbesondere dann vom durchschnittlichen Betrachter als störend oder lästig empfunden, wenn sie gegenüber den Umgebungsgeräuschen auffällig werden. Dies ist während der Tagzeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr allerdings nicht anzunehmen. Geräusche, die nur unregelmäßig, das heißt insbesondere nicht täglich zu einer bestimmten Tageszeit, und darüber hinaus nur sehr kurzfristig auftreten, werden in der Regel vom durchschnittlichen Betrachter „überhört“. Denn diese Geräusche fügen sich in die alltägliche Geräuschkulisse ein und verschwinden wieder, bevor die Lästigkeit auffällt. Zumindest im Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr, d.h. während der Tagzeit, ist davon auszugehen, dass auch in dem ruhigen Wohngebiet, welches die Klägerin und der Beklagte bewohnen, Verkehrs- und sonstige Nebengeräusche wahrnehmbar sind. Insoweit geht das Gericht davon aus, dass auch das Geräusch, welches beim Ein- und Ausschalten der Alarmanlage entsteht, sich in diesen allgemeinen Geräuschpegel eingliedert und von einem objektiven Betrachter nicht mehr als störend empfunden wird. Beispielsweise entsteht ein solches kurzfristiges Alarmgeräusch (kurzes Aufhupen) auch beim Auf- bzw. Abschließen von bestimmten

Fahrzeugen mit elektronischer Zentralverriegelung. Auch solche Geräusche werden von einem durchschnittlichen Betrachter regelmäßig in der technologisierten Welt kaum noch wahrgenommen und damit auch nicht als störend empfunden.

b) Die Klägerin hat die Lärmimmission während der Nachtzeit auch nicht gemäß § 906 Abs. 2 S. 1 BGB zu dulden. Zwar entsteht die Geräuschemission vorliegend durch das Ein- und Ausschalten der Alarmanlage, d.h. im Rahmen der ortsüblichen (Wohn-) Nutzung des Grundstücks durch den Beklagten. Die Klägerin muss die Geräuschemission aber deswegen nicht dulden, weil sich diese für den Beklagten durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen vermeiden lässt. Denn im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte erklärt, er könne den Alarmton ohne Weiteres abschalten. An der Funktionsfähigkeit der Anlage ändere dies nichts. Dass ihm hierdurch höhere Kosten entstehen, hat der Beklagte nicht vorgetragen. Da insoweit nicht davon ausgegangen werden kann, dass durch das Deaktivieren des externen akustischen Signalgebers dem Beklagten irgendwelche Nachteile entstehen, besteht für die Klägerin insoweit auch keine Duldungspflicht hinsichtlich der Lärmemissionen. Denn diese kann vom Beklagten ohne Weiteres vermieden werden. Bei einer ohne Weiteres bestehenden Vermeidbarkeit der Emission ist insoweit kein Grund ersichtlich, wieso diese durch die Klägerin hinzunehmen sein sollte.

## 2.

Zu Gunsten der Klägerin ist auch von einer Wiederholungsfahrer hinsichtlich der Lärmemission auszugehen. Denn in der Vergangenheit hatte der Beklagte den externen akustischen Signalgeber aktiviert. Die Geräuschemissionen durch das Betätigen des Alarmgebers sind in der Vergangenheit wiederholt vorgekommen, so dass zu vermuten ist, dass sie auch in Zukunft zu besorgen sind (Palandt-Bassenge, BGB, 75. Aufl. 2016, § 1004 Rn. 32; BGH, Urteil vom 21.09.2012, V ZR 230/11, Rn. 12 - zitiert nach juris). Nach den Angaben des Beklagten lässt sich das akustische Signal nämlich ohne weiteres jederzeit wieder aktivieren.

Da die Betätigung des externen akustischen Signalgebers zumindest dann eine wesentliche Beeinträchtigung darstellt, wenn dieser in den Nachtzeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr in Betrieb genommen wird, war der Antrag der Klägerin

zumindest insoweit begründet, als das Unterlassen der Wiederinbetriebnahme während dieser Nachtzeiten verlangt wird. Insoweit ist die Wiederinbetriebnahme durch die Klägerin insbesondere deshalb zu besorgen, weil der Beklagte im Wechseldienst arbeitet. Aus diesem Grund ist es in der Vergangenheit unstreitig häufig vorgekommen, dass der Beklagte das Haus während der Nachtzeiten verlässt und zu diesen Zeiten den externen akustischen Signalgeber betätigt. Aufgrund des entsprechenden Verhaltens in der Vergangenheit ist die Wiederholungsgefahr für die Zukunft zu vermuten. diese tatsächliche Vermutung hat der Beklagte auch nicht widerlegt. Denn aufgrund des Verhaltens des Beklagten kann nicht mit der hinreichenden Sicherheit davon ausgegangen werden, dass dieser auch in Zukunft den externen akustischen Signale nicht wieder in Betrieb nehmen werde.

### III.

Demgegenüber besteht zu Gunsten der Klägerin kein Anspruch auf Entfernung des externen akustischen Signalgebers der Alarmanlage an der Außenfassade der Liegenschaft am . Ein solcher Anspruch folgt insbesondere nicht aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB. Denn zu Gunsten des Eigentümers besteht nur dann ein Beseitigungsanspruch, wenn konkrete Beeinträchtigungen bestehen, die sich nicht anders als durch Beseitigung des externen akustischen Signalgebers beseitigen lassen und für die der Beklagte als Störer verantwortlich ist. Im vorliegenden Fall ist der externe akustische Signalgeber jedoch unstreitig derzeit nicht aktiv. Von ihm gehen daher keine konkreten Beeinträchtigungen aus, so dass der Beklagte derzeit auch nicht als Handlungsstörer auf Beseitigung in Anspruch genommen werden kann. Vielmehr besteht derzeit aufgrund der zu vermutenden Besorgnis der erneuten Inbetriebnahme lediglich ein subsidiärer Unterlassungsanspruch (siehe oben). im Übrigen wäre die Beseitigung auch im Fall einer konkreten, derzeitigen Beeinträchtigung gegenüber dem Anspruch auf Deaktivierung des Signalgebers subsidiär. Denn die Deaktivierung ist gegenüber der Beseitigung als das mildere Mittel anzusehen.

### IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs.1 S. 1, 1. Alt. ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.



Der Streitwert wird auf 500,00 EUR bis zum 20.09.2016 und auf 1.000,00 EUR seit dem 21.09.2016 festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Da mit dieser Entscheidung für keine Partei die zur Eröffnung der Berufung führende Beschwer von über 600,00 EUR erreicht ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen die Zulassung der Berufung zu prüfen, § 511 Abs. 4 ZPO. Die Berufung ist danach nicht zuzulassen gewesen, weil die Rechtssache ihre Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falles gefunden hat und somit weder grundsätzliche Bedeutung besitzt oder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, weil keine der Parteien durch dieses Urteil hinsichtlich eines Werts von über 600,00 EUR beschwert ist und das Gericht die Berufung auch nicht zugelassen hat, § 511 Abs. 2 Nr. 1 , 2 ZPO.

Ertel

Beglaubigt

Krapoth



Krapoth  
Justizbeschäftigte